

# Keine Unterschiede mehr

**ANGEMESSEN** Die Beförderung in loser Schüttung wird mit den Änderungen besser strukturiert.

**M**it der siebten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen werden die 24. ADR- und 19. RID-Änderungsverordnung zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Für die Beförderung in loser Schüttung wird dabei eine komplett neue Struktur eingeführt, die für beide Verkehrsträger unterschiedslos gilt.

„Beförderung in loser Schüttung ist die Beförderung von unverpackten festen Stoffen oder Gegenständen in Fahrzeugen oder Containern (dieser Begriff gilt weder für Güter, die als Versandstücke, noch für Stoffe, die in Tanks befördert werden).“

Bei der Prüfung, ob ein Gut in loser Schüttung befördert werden kann, hat sich nichts geändert. Die Spalte 10 kann nach wie vor die Codes BK1 oder BK2 enthalten, die sich auf die in Kapitel 6.11 beschriebenen Schüttgut-Container-Typen beziehen, die in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 7.3.1.1 a) und Abschnitt 7.3.2 für die Beförderung von Gütern in loser Schüttung verwendet werden dürfen. Ein Gut darf in loser Schüttung nur befördert werden, wenn in Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte 17, ein Code oder Verweis auf einen Absatz diese Beförderungsart ausdrücklich zulässt. Neu: Anstelle der Codierungen „VV“ bzw. „VW“ wird nun der Code „VC“ („en vrac“ = lose Schüttung) verwendet.

## Insgesamt gibt es drei Codes

» VC 1: Die Beförderung in bedeckten Fahrzeugen, in bedeckten Containern oder in bedeckten Schüttgut-Containern ist zugelassen.

» VC 2: Die Beförderung in gedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in geschlossenen Schüttgut-Containern ist zugelassen.

» VC 3: Die Beförderung in besonders ausgerüsteten Fahrzeugen oder Containern, die den von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegten Normen entsprechen, ist zugelassen.

Zusätzlich können in der Spalte 17 „AP“-Codes (AP = applicable provisions = anwendbare Vorschriften) angegeben sein.

» AP 1: Fahrzeuge und Container müssen einen Aufbau aus Metall haben; Planen müssen, sofern angebracht, nicht brennbar sein.

» AP 2: Fahrzeuge und Container müssen über eine angemessene Belüftung verfügen.

» AP 3: Bedeckte Fahrzeuge und bedeckte Container dürfen nur verwendet werden, wenn der Stoff in Stücken (nicht als Pulver, Granulat, Staub oder Asche) vorliegt.

» AP 4: Gedeckte Fahrzeuge und geschlossene Container müssen mit luftdicht verschlossenen Öffnungen versehen sein ...

» AP 5: Kennzeichnung der Ladetüren gedeckter Fahrzeuge oder der geschlossenen Container: ACHTUNG, KEINE BELÜFTUNG, VORSICHTIG ÖFFNEN

» AP 6: Wenn das Fahrzeug oder der Container aus Holz oder einem anderen brennbaren Werkstoff hergestellt ist, muss es brandbeständig sein. Planen müssen ebenfalls undurchlässig und nichtbrennbar sein.

» AP 7: Die Beförderung in loser Schüttung darf nur als geschlossene Ladung durchgeführt werden.



Unterschiede zwischen RID und ADR gibt es bei loser Schüttung nicht mehr.

» AP 8: Vorschriften für die Beförderung von Batterien

» AP 9: Die Beförderung von festen Stoffen in bestimmten Konzentrationen des Stoffes ...

» AP 10: Fahrzeuge und Container müssen flüssigkeitsdicht sein ...

Die neuen Strukturen sind klar geregelt, dennoch müssen alle Befüller und Beförderer jetzt prüfen, ob sich für ihre UN-Nummern Änderungen durch die Neuerungen ergeben.

So sind zum Beispiel bei UN 3175, FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. und UN 2211 SCHÄUMBARE POLYMER-KÜGELCHEN jetzt auch gedeckte Fahrzeuge oder geschlossene Container zulässig (VC2), wenn eine angemessene Belüftung vorhanden ist (AP2).

Bisher war dies für UN 3175 aufgrund der VV3-Sondervorschrift nicht zulässig und man musste auf geschlossene BK2-Schüttgut-Container ausweichen.

## Uwe Hildach

Gefahrgut- und Ladungssicherungsexperte, Fürstenfeldbruck

Foto: HIM

## SEMINARE

Gefahrgutbeauftragten-Schulung  
Straße - Schiene - See  
Gefahrguttransport in der Luft  
alle Personalkategorien  
Gefahrgutfahrer-Ausbildung  
Stückgut, Tank, Klasse 1, Klasse 7  
Befähigungsschein § 20 SprengG  
Berufskraftfahrer-Weiterbildung BKrFQG  
Schulungen für beteiligte Personen  
Sachkundelehrgang gemäß TRGS 520  
Ladungssicherung  
In-House-Seminare

» Geben Sie einfach  
den Jubiläumscode  
SCG1994 an und Sie  
sparen bei jeder  
Anmeldung 20€.\*

\*Gilt nicht für Sonderveranstaltungen/Spezial Seminare und In-House Seminare | Barauszahlung ist nicht möglich

20 Jahre  
SCHIFFNER CONSULT  
DANK FÜR  
Ihr Vertrauen!

Schiffner Consult GbR  
Gefahrgutschulung und Beratung  
Boschstraße 17  
94405 Landau a.d. Isar  
fon 0 99 51 / 98 42-0  
fax 0 99 51 / 98 42-10  
info@schiffner-gefahrgut.de  
www.schiffner-gefahrgut.de

